



NEWS
Sommer 2010



©Foto Andi Bruckner , 0664/1144102

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at

Siart + Team Treuhand News

Sommer 2010

Liebe Klientinnen und Klienten!

Der Sommer ist fast vorbei und die ersten Monate haben auch zahlreiche Änderungen mit sich gebracht. Wie Sie diese bestmöglich für sich nutzen können wird Ihnen in dieser Ausgabe der Siart + Team News gezeigt.

Nehmen Sie sich Zeit das bisherige Halbjahr zu analysieren und gemeinsam mit uns die Neuerungen zu planen – rufen Sie uns einfach an!

Das Jahr 2010 hat auch in unserer Kanzlei eine einschneidende Neuerung gebracht. Mag. Johannes Kastelliz hat am 18.03. dieses Jahres die Steuerberaterprüfung geschafft. Herzlichen Glückwunsch!

Auch in der Geschäftsleitung hat sich etwas getan. Seit 21.05.2010 besteht diese aus Mag. Rudolf Siart, Brigitte Siart, Mag. Verena Kitzler, Franz Denk und Mag. Johannes Kastelliz.

In diesem Sinne - frohes Schaffen für den Rest von 2010!

So dass, unterm Strich, Sie den Erfolg erzielen, den Sie geplant haben.

Themenübersicht

1. Was gibt es neues?

- ✚ Insolvenzreform – **Wie kommen Sie weiterhin zu Ihrem Geld?**.....Seite 4
- ✚ Neuerungen im Zusammenhang mit der Zusammenfassenden Meldung - **neue Fristen** (auch für sonstige Leistungen); **Termin vorgezogen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**Seite 6
- ✚ Neue Grenzen bei der **Umsatzsteuervoranmeldung – ab 2011**.....Seite 9
- ✚ Zuverdienstgrenzen **beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld**.....Seite 11
- ✚ **Finanzämter** sind ab 2011 **an bestimmte Auskünfte gebunden**...Seite 14

2. Tipps & Tricks

- ✚ „Richtige“ Selbstanzeige für **„Steuersünder“**.....Seite 16
- ✚ Steuersparen **mit der Oma**.....Seite 18

Was gibt es Neues?

Insolvenzreform – Wie kommen Sie weiterhin zu Ihrem Geld?

Seit letztem Jahr wurde in der Politik über eine umfangreiche Änderung des Insolvenzgesetzes zur Rettung von Pleiteunternehmen diskutiert. Getreu nach dem Motto „Sanieren statt ruinieren“ will man den Zugriff der Gläubiger auf den Schuldner reduzieren und gleichzeitig die Möglichkeit eines Ausgleichs leichter zugänglich machen.

Das ist gut für diejenigen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, aber schlecht für Gläubiger – **Achtung!** Aber es gibt auch Tricks für die, die ihr Geld noch nicht haben.

Bisher gab es die Konkurs- und die Ausgleichsordnung. Seit dem 01. Juli 2010 gibt es ein einheitliches Insolvenzverfahren, die Insolvenzordnung. Diese bringt unter Anderem **folgende Änderungen** mit sich:

- Herabsetzung der zur Annahme eines Sanierungsplans nötigen 75 % der offenen Forderungen auf 50 % (die einfache Kopfmehrheit der Gläubiger bleibt erhalten)
- Reduzierung des Quotenerfordernisses (= Anteil mit dem die Gläubiger zu bedienen sind) auf
 - 30 % wenn der Insolvente qualifizierte Unterlagen, also einen detaillierten Plan vorlegt, wie er in welchem Zeitraum 30 oder mehr % seiner Schulden begleichen wird. In diesem Fall behält der insolvente Unternehmer im Sanierungsverfahren die Eigenverwaltung über sein Unternehmen.
 - 20 % ohne Eigenverantwortung. Das heißt: wenn der Insolvente „nur“ 20 % seiner Schulden begleichen kann, wird das Unternehmen im Sanierungsverfahren vom Insolvenzverwalter betreut.

Besonders heikel:

- **Auflösungssperre** für Verträge mit insolventen Vertragspartnern für **sechs Monate ab Insolvenzeröffnung**, wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des insolventen Unternehmers gefährden würde. **Verträge können nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.**

Siart + Team Treuhand News

- Keine wichtigen Gründe sind:
 - Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Gemeinschuldners und
 - der Verzug des Gemeinschuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.
- Die Auflösungssperre gilt nicht bei:
 - Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners,
 - Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und
 - Arbeitsverträgen

Für **Aufregung** sorgt die Tatsache, dass wenn der insolvente Unternehmer eine Leistung schuldet und diese noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, der **Insolvenzverwalter nur fünf Tage Zeit hat um zu entscheiden, ob er am Vertrag festhalten möchte oder nicht.**

Die Fünf-Tages-Frist läuft ab Aufforderung des Geschäftspartners zur Leistung. Entscheidet sich der Masseverwalter innerhalb dieser Frist nicht, gilt das als Rücktritt von Vertrag.

Das **Problem** ist, dass **fünf Tage meist zu kurz** sind, um zu entscheiden, ob es vernünftig ist an einem Vertrag festzuhalten oder nicht.

Tipp: Eine Absicherung gegenüber Ihren Geschäftspartner (von möglichen insolventen Unternehmen) ist sehr wichtig. Bei Mietverträgen sollten Sie deshalb stets eine Kautionsklausel verlangen und eine entsprechende Klausel für die Verrechnung erstellen. Wenn der Mietvertrag mit einer GmbH geschlossen werden soll, sollten Sie eine persönliche Haftung der Gesellschafter vereinbaren.

Weil es viele unbestimmte Gesetzesbegriffe gibt ist es umso wichtiger, sich bei Anbahnung geschäftlicher Kontakte abzusichern. Vielleicht sollten auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden.

Was gibt es Neues?

Neuerungen im Zusammenhang mit der Zusammenfassenden Meldung – neue Fristen (auch für sonstige Leistungen); Termin vorgezogen für Einnahmen – Ausgaben - Rechner

Im Zuge des Mehrwertsteuerpakets 2010 kam es zu folgenden Änderungen der Zusammenfassenden Meldung (ZM):

1. Änderung:

Bisher mussten nur innergemeinschaftliche Lieferungen an andere EU-Staaten in die ZM aufgenommen werden. Seit dem 01.01.2010 gilt diese Meldepflicht auch für grenzüberschreitende **sonstige Leistungen** innerhalb der EU, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung kommt. Diese neue Regelung **gilt nur für Dienstleistungen** zwischen Unternehmern, bei denen sich der **Leistungsort nach der Generalnorm bestimmt**.

Erklärung zum Begriff Generalnorm: Das Umsatzsteuergesetz enthält Regeln, die bestimmen, wo sich der Ort der sonstigen Leistung (sog. „Dienstleistung“) befindet. Die Bestimmung des Leistungsortes ist bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen besonders wichtig, denn nach dem Ort der Leistung bestimmt sich, ob österreichische oder ausländische USt anfällt und wie die Rechnung auszusehen hat.

Es gibt eine „Generalregel“ die bestimmt, wo sich der Ort der sonstigen Leistung befindet. Von dieser Generalnorm gibt es Ausnahmen. Für diese Ausnahmen gilt nicht der Ort der Generalnorm sondern ein anderer.

Folgende Leistungen werden nicht nach der Generalnorm bestimmt. Diese Leistungen sind dh nicht am Ort der Leistungserbringung zu besteuern:

- Grundstücksleistungen;
- Personenbeförderung;
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen;
- Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen;
- Restaurantumsätze;
- Vermietung und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen;
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen;
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln;

- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit;
- Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher, Übersetzer
- Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung,
- Datenverarbeitung
- Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
- Gestellung von Personal
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
- Telekommunikationsdienste
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- Auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

2. Änderung:

Zusätzlich wurde der Abgabetermin für die **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung vorverlegt**. Die Abgabe muss bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum **folgenden Kalendermonats** erfolgen.

Bsp für monatliche ZM:

Leistungen des Kalendermonats März

Alte Regelung für die Fälligkeit (**vor dem 01.01.2010**): 15.05.

Neue Regelung für die Fälligkeit (**seit dem 01.01.2010**): 30.04.

Bsp für quartalsweise ZM:

Leistungen der Kalendermonate Jänner bis März

Alte Regelung für die Fälligkeit (**vor dem 01.01.2010**): 15.05.

Neue Regelung für die Fälligkeit (**seit dem 01.01.2010**): 30.04.

Es gibt Unternehmen, die die ZM monatlich und welche die sie vierteljährlich abgeben. Für beide verkürzt sich die Frist zur Abgabe der ZM um 15 Tage.

Hinweis: Für das Jahr 2010 gilt noch folgende Regelung: Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 30.000,- haben die ZM quartalsweise abzugeben. Die Grenze erhöht sich ab dem 01.01.2011 auf € 100.000,-. Näheres dazu finden Sie im nächsten Artikel (Neue Grenzen bei der Umsatzsteuervoranmeldung).

Bei Dienstleistungen ist, anders als bei ig. Warenlieferungen, nicht das Datum der Rechnung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend. **Achtung**, das gilt auch für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR)**. Für EAR ist der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. **Bei der ZM gilt auch für sie der Zeitpunkt der Leistungserbringung.** Bitte beachten Sie das bei der Erstellung Ihrer ZM wenn Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind.

Tipp: Stellen Sie das Rechnungswesen entsprechend um. Beachten Sie, dass es sich bei der ZM um eine Abgabenerklärung handelt und, dass das Finanzamt dadurch die Meldung mit einer Zwangsstrafe (maximal € 5.000,-) erzwingen kann. Weiters kann bei verspäteter Einreichung ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (maximal € 2.200,-).

Was gibt es Neues?

Neue Grenzen bei der Umsatzsteuervoranmeldung ab 2011

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 ändert sich die Meldepflicht zur Umsatzsteuer ab 01.01.2011.

War es bisher recht mühsam, jeden Monat eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den abgelaufenen Monat abzugeben, so ist diese ab nächstem Jahr für viele Unternehmer nur noch vierteljährlich vorzunehmen.

Ab 2011 können Unternehmen, deren **Vorjahresumsatz weniger als € 100.000,- beträgt, quartalsweise und nicht mehr monatlich ihre Umsatzsteuer melden und bezahlen**. Bisher lag diese Grenze bei € 30.000,-. Abzustellen ist dabei auf die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres (dh für 2011 ist der Umsatz des Jahres 2010 relevant).

Der **Vorteil für kleinere Unternehmen** liegt auf der Hand: Die Verwaltung wird vereinfacht und als allfälliger Finanzierungsvorteil muss man die USt-Zahllast erst später begleichen. Bei Vorsteuer-Überhängen entsteht jedoch ein Finanzierungsnachteil durch die spätere Gutschrift. **Nachteil** ist weiters, dass durch den längeren Voranmeldungszeitraum mancher Unternehmer dazu verleitet sein könnte, seine Buchhaltung ebenfalls nur noch quartalsweise zu erstellen und daher nur noch vierteljährlich Informationen über seinen Betrieb erhält. Das kann unter Umständen für die Früherkennung notwendiger Maßnahmen zu spät sein. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit am Jahresanfang (!) weiterhin (freiwillig) zur Abgabe einer monatlichen UVA zu optieren.

Für Kleinunternehmer mit einem geringeren Jahresumsatz als € 30.000,- (diese müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, haben dafür aber auch keinen Vorsteuerabzug – es sei denn sie optieren freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht) gibt es eine **weitere Entlastung**: Ab 2011 müssen sie keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgeben, weil die Grenze von € 7.500,- auf € 30.000,- angehoben wurde.

Quasi im Gegenzug für diese Erleichterungen fordert das Finanzamt eine verstärkte Kontrolle von Unternehmen durch die Erweiterung von Meldepflichten.

Nach der derzeit geltenden Verordnung des Bundesministeriums müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 100.000,- keine Voranmeldung einreichen, wenn sie bis zum Fälligkeitstag die USt-Zahllast entrichten oder sich keine Vorauszahlung ergibt. Sie müssen lediglich die Besteuerungsgrundlagen auf einem amtlichen Vordruck dokumentieren und bei den betrieblichen Aufzeichnungen im Unternehmen aufbewahren.

Diese Grenze wird ab 01.01.2011 von € 100.000,- auf € 30.000,- gesenkt.

Liegen also Ihre Umsätze über € 30.000,- müssen hinkünftig Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Wenn Sie unter die Grenze fallen und zur Steuerpflicht optiert haben, müssen Sie ebenfalls die Besteuerungsgrundlagen dokumentieren, lediglich das Einreichen beim Finanzamt bleibt Ihnen erspart.

Übersicht derzeitige und zukünftige Rechtslage

	Vorjahresumsatz Alte Regelung	Vorjahresumsatz Neue Regelung
Quartalsweise Bezahlung der USt	< € 30.000,-	< € 100.000,-
Umsatzsteuerjahreserklärung	> € 7.500,-	> € 30.000,-
Abgabe UVA	> € 100.000,-	> € 30.000,-

Tipp: Die Anhebung der Umsatzgrenze bringt viele Vorteile mit sich, aber auch Gefahren. Berechnen Sie Ihre USt am besten dennoch monatlich um nicht den Überblick zu verlieren und um quartalweise Engpässe zu vermeiden (weil Sie vielleicht am Ende des Quartals die Mittel, mit der Sie die USt-Zahllast bezahlen wollten, schon anderweitig investiert haben).

Was gibt es Neues?

Zuverdienstgrenzen beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Anspruch auf die volle Höhe des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes haben Elternteile, die während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

- nicht arbeiten oder
- Einkünfte erzielen, diese aber die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht übersteigen
- für das Kind Familienbeihilfe beziehen
- mit dem Kind in einem Haushalt leben
- und die vorgeschriebene Mutter-Kind-Pass-Untersuchung durchführen.

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) richtet sich nach der Dauer des Bezuges. Es gibt folgende Varianten:

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3
Höhe des KBG pro Tag	€ 14,53,-	€ 20,80,-	€ 26,60,-
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	Max. bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates	Max. bis zur Vollendung des 20. Lebensmonates	Max. bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates
Mindestbezugsdauer pro Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt nötig?	Nein	Nein	Nein
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze (siehe unten); mind. € 16.200,-	Individuelle Zuverdienstgrenze (siehe unten); mind. € 16.200,-	Individuelle Zuverdienstgrenze (siehe unten); mind. € 16.200,-

	Pauschalvariante 12 + 2	Einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Tag	€ 33,-	80 % vom Einkommen; max. € 66,-
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	Max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates	Max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates
Mindestbezugsdauer pro Elternteil	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt nötig?	Nein	Ja
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze (siehe unten); mind. € 16.200,-	€ 5.800,-

Es gibt vier verschiedene „Grenzarten“:

1. Fixe Zuverdienstgrenze

Die gesamten maßgeblichen Einkünfte des Elternteils, welcher das Kinderbetreuungsgeld erhält dürfen € 16.200,- pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2. Individueller Grenzbetrag

Diese Variante ist besonders interessant für „gut verdienende“ Elternteile. Die Zuverdienstgrenze beträgt 60 % der gesamten maßgebenden Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes (keine monatliche, sondern jährliche Betrachtung), in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Beispiel:

Geburt des Kindes 10. Juli 2010

maßgebende Einkünfte 2009: € 40.000,-

Kinderbetreuungsgeld kann bezogen werden, wenn der Zuverdienst € 24.000,- (= 40.000 x 60 %) pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

3. Verzicht auf den Anspruch

Die für die Dauer des Verzichts auf Kinderbetreuungsgeld erzielten Einkünfte bleiben bei der Berechnung des Gesamtbetrages der maßgebenden Einkünfte außer Betracht.

Beispiel:

Die Person, die das Kinderbetreuungsgeld bezieht, erzielt bei regelmäßiger monatlicher Teilzeitbeschäftigung in der Gastronomie € 14.000,-/Jahr. In den Sommermonaten Juni und Juli ist Hochsaison. Sie möchte diese, um etwas dazuzuverdienen, nutzen.

Folge: Das relevante Einkommen dieses Jahres steigt auf € 18.800,- und übersteigt das zulässige Jahreseinkommen von € 16.200,-.

Lösung: Sie verzichtet für Juni und Juli auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Dadurch muss sie den Differenzbetrag von € 2.600,- (18.800 - € 16.200) nicht zurückzahlen.

4. Übersteigende Einkünfte

Betragen die gesamten maßgebenden Einkünfte mehr als € 16.200,- bzw. den höheren individuellen Grenzbetrag, verringert sich das für das betreffende Kalenderjahr zustehende Kinderbetreuungsgeld um den übersteigenden Betrag.

Fortsetzung des vorherigen Beispiels:

Wenn für Juni und Juli nicht auf Kinderbetreuungsgeld verzichtet wird, verringert sich das Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr um € 2.600,- (= 18.800 - 16.200).

Folge: Sie müsste € 2.600,- zurückbezahlen.

Tipp: Die Wahl der Leistungsart kann nur einmal getroffen werden und bindet auch den anderen Elternteil.

Planen Sie Ihre Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bevor Sie Ihr Kind bekommen. Durch eine Kalkulation können Sie herausfinden, welche der vier genannten Varianten für Sie die günstigste ist. Die Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ist sehr kompliziert. Wir haben erfahrene Mitarbeiter, die Sie gerne diesbezüglich beraten.

Was gibt es Neues?

Finanzämter ab 2011 an bestimmte Auskünfte gebunden

Ab 2011 kann man sich bezüglich zukünftiger steuerlicher Sachverhalte an das Finanzamt wenden und Auskünfte einfordern, an die das Finanzamt später gebunden ist. Diese Auskünfte werden in Form eines Bescheides (Auskunftsbescheid) ergehen.

Der neue § 118 BAO erhöht die **Rechtssicherheit**, ist aber **kostenpflichtig** (€ 500,- bis € 20.000,-).

Die bisherige Praxis sah so aus, dass Steuerpflichtige das Finanzamt schriftlich kontaktierten, um (nicht verbindliche!) Auskünfte über die entsprechende Besteuerung vorab in Erfahrung zu bringen. Wenn der Bescheid von der Auskunft abwichte konnte sich der Steuerpflichtige bisher mangels Auskunftsbescheides nicht zur Wehr setzen. Einige Rechte konnten aber aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet werden (wenn der angefragte Sachverhalt mit den Tatsachen ident war).

Beschränkt werden soll die Auskunft auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit **Umgründungen**, Besteuerung von **Unternehmensgruppen** und **Verrechnungspreisen**.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf einen Auskunftsbescheid**. Ein Rechtsanspruch besteht nur dann, wenn bereits ein Auskunftsbescheid ergangen ist, sich der angegebene Sachverhalt verwirklicht (oder nur unwesentlich abweicht) und das Finanzamt letztendlich dennoch anders entscheidet. Dann hat der Steuerpflichtige ein Recht darauf, dass das Finanzamt den Sachverhalt so beurteilt, wie er vorher im Auskunftsbescheid bewertet wurde.

Voraussetzung für die Erteilung einer bindenden Auskunft ist ein Antrag, der den zugrundeliegenden Sachverhalt genau beschreibt. Weiters muss der Antragsteller die zugrunde gelegten Abgabenvorschriften beurteilen. Die Ausarbeitung eines Auskunftsersuchens ist daher aufwendig.

Tipp: Der Sachverhalt sollte möglichst genau beschrieben werden. Weicht er von der Wirklichkeit ab, ist der Auskunftsbescheid der Finanzbehörde nicht bindend (das kostet viel Zeit und Geld). Weiters muss man seine Rechtsansicht darlegen.

Die Alternative ist, dass wir unsere vertretbare Rechtsansicht rechtzeitig offenlegen und uns dann gegebenenfalls auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen. In sehr komplexen Sachverhalten (zB komplizierte Umgründungen) mag der Auskunftsbeseheid Sinn machen.

„Richtige“ Selbstanzeige für Steuersünder

Steuer-CDs führen immer wieder zu Besorgnis und zu Selbstanzeigen. Wenn man „erwischt“ wird droht eine empfindliche Geldstrafe, es droht in seltenen Fällen auch eine Freiheitsstrafe. Diesen unangenehmen Folgen kann man mit einer richtigen Selbstanzeige entkommen.

Das gilt nicht nur für GmbHs, sondern auch für deren Geschäftsführer.

„Richtiges“ Selbstanzeigen ist gar nicht so einfach. Es müssen eine Reihe von Details beachtet werden. Alle Bedingungen müssen erfüllt sein, um vor einer Strafe bewahrt zu werden.

1. Darlegung der Verfehlung bei der zuständigen Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde

Damit ist die präzise Beschreibung der Verfehlung gemeint. Das heißt: Welche Abgaben wurden hinterzogen? Wann? Wodurch? Ein bloßes „ich habe Steuern hinterzogen“ genügt nicht. Die Selbstanzeige muss an die örtlich und sachlich zuständige Abgabenbehörde oder an die sachlich zuständige Finanzstrafbehörde erster Instanz geschickt werden. **Achtung:** Bei einer Selbstanzeige - die sowohl Einkommens- als auch zB Schenkungs- oder Grunderwerbsteuer betrifft - ergibt sich oft die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Finanzämtern.

2. Offenlegung bedeutsamer Umstände ohne Verzug

Ohne Verzug bedeutet, dass die Umstände gleichzeitig mit der Selbstanzeige offengelegt werden müssen. Ohne Verzug heißt, jedenfalls ohne schuldhafte Verzögerung. Wird eine unvollständige Selbstanzeige eingebracht, wirkt sie nur für den offengelegten Teil strafbefreiend.

3. Entrichtung der geschuldeten Beträge (Schadensgutmachung)

Wichtig ist, dass der hinterzogene Betrag rechtzeitig gezahlt wird. Rechtzeitig bedeutet, dass in der Regel einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides die Nachzahlung entrichtet wird (**Sicherheitshalber sollte man lieber sofort zahlen!**). Ein Zahlungsaufschub von bis zu 24 Monaten ist mittels Antrag auf Zahlungserleichterung möglich - dieser muss aber sofort eingebracht werden.

Wer letztendlich zahlt ist übrigens unerheblich.

Achtung: Bei den selbst zu berechnenden Abgaben (zB USt-Vorauszahlungen, LSt, DB, DZ, etc.) beginnt die Zahlungsfrist (während der man den hinterzogenen Betrag zahlen muss) nicht mit dem Bescheid, sondern bereits mit dem Zeitpunkt der Erstattung der Selbstanzeige zu laufen.

Wird der geschuldete Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, wirkt die Selbstanzeige nur hinsichtlich des rechtzeitig gezahlten Teils strafbefreiend.

4. Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige

Für eine Selbstanzeige ist es **zu spät**,

- **wenn** man auf frischer Tat ertappt wird,
- **wenn** im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits nach außen erkennbare Verfolgungshandlungen
 - gegen den Selbstanzeiger,
 - gegen andere Tatbeteiligte oder
 - gegen einen Hehler gesetzt worden sind,
- **wenn** im Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits entdeckt und der Selbstanzeiger von den Ermittlungen wusste,
- **wenn** bei vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer Steuerprüfung nicht schon bei Prüfungsbeginn erstattet wird. Während einer Betriebsprüfung ist die Selbstanzeige bei Vorsatzdelikten nicht mehr möglich, bei Fahrlässigkeit schon.

5. Bezeichnung der Personen, für die Selbstanzeige erstattet wird

Nur für jene Personen, die in der Selbstanzeige mit Namen genannt werden wirkt die Selbstanzeige strafbefreiend. Gibt es (mehrere) Mittäter, müssen diese gleichzeitig mitangeführt werden, allenfalls auch deren jeweilige Verfehlung. Im Falle einer GmbH gilt das auch für deren Geschäftsführer.

6. Trostpflaster für fehlgeschlagene Selbstanzeigen

Sie stellt immerhin einen Milderungsgrund für die zu erwartende Strafe dar.

Tipp: Bei allfälligen Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tipps + Tricks

Steuersparen mit der Oma

Seit letztem Jahr ist es möglich, Kinderbetreuungskosten bis € 2.300,- pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung abzusetzen. Diese Regelung gilt dabei für die Kosten bis zum Ende jenes Jahres, in dem das Kind seinen zehnten Geburtstag feiert.

Als **Kinderbetreuungshilfe** zählt u.a. auch die Großmutter, sofern sie einen **achtstündigen Kurs besucht** hat und **nicht** mit den Enkeln **in einem Haushalt wohnt**. Eltern können sich durch diese Regelung höhere Steuerbeträge ersparen. Es stimmt zwar, dass die Steuerbelastung nun auf Seiten der Großmutter liegt, jedoch überwiegt meistens aufgrund geringer oder fehlender Einkünfte selbiger der Steuervorteil. In letzterem Fall ist ein gänzlich steuerfreier Verdienst von bis zu € 11.000,- jährlich möglich.

Tipp: Auch befreundete LehrerInnen, die im Sommer die Kinderbetreuung übernehmen, kommen natürlich als steuerlich begünstigte Kinderbetreuerinnen in Frage. Sie benötigen obendrein keinen Kurs...

Bei der Oma sollte darauf geachtet werden, dass sie im Kalenderjahr weniger als € 11.000,- verdient. Achten Sie auf die Pensionshöhe!

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Enekelstraße 26
1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at